

Allgemeine Geschäftsbedingungen ALL.EX GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
2. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB bedarf.

2. Angebote

1. An unsere Angebote halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
2. Erteilt uns der Besteller einen Auftrag, ist er zwei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.
3. An den zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte vor. Dritten dürfen die Unterlagen nur nach unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten in EURO (€) ab unserem Betrieb Fellbach. Kosten für Verpackung und Transport, bei Auslandslieferungen auch Zoll- und sonstige Gebühren, werden vom Auftraggeber getragen.
2. Zu unseren Preisen kommt, soweit nicht anders ausgewiesen, die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.
3. Unsere Rechnungen sind mit Zugang beim Empfänger zur Zahlung fällig.
4. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hervorzurufen (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Einzelzwangsvollstreckung, Stellung eines Insolvenzantrags), sind wir berechtigt, vom Auftraggeber nach dessen Wahl die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung Sicherheit zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen sind wir zu weiteren Leistungen nur Zug um Zug gegen die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung verpflichtet.



4. Unsere Leistungen

Ergänzend zu unserem jeweiligen Angebot gilt das Folgende:

1. Die Einholung ggfs. erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Aufgabe des Auftraggebers.
2. Werden von uns montierte Anlagen zur Taubenvergrämung Witterungseinflüssen ausgesetzt, für welche die jeweilige Anlage konstruktiv nicht ausgelegt ist (z.B. Schneebruch eines horizontal angebrachten Netzes oder Abgang einer Dachlawine), und kommt es in der Folge zu Beschädigungen der Anlage, ist dies kein Mangel der Anlage.
3. Nester können nur entfernt werden, wenn sie keine Eier oder Nestlinge beinhalten.
4. Wir können nur Nester entfernen, die sich in greifbarer Nähe befinden.
5. Nestlinge (junge, noch nicht flügge Vögel, die noch im Nest leben), stehen unter besonderem Schutz. Wir dürfen diese nicht entfernen und empfehlen dem Auftraggeber, sich mit dem Tierschutz, bspw. der örtlichen Taubenhilfe, in Verbindung zu setzen.
6. In seltenen Fällen ist es nicht möglich, alle Tauben, bspw. unter einer Photovoltaikanlage, zu befreien. In derartigen Fällen muss eine Notklappe installiert werden. Es kann auch ein zweiter Einsatz unseres Unternehmens erforderlich werden. Die durch die Installation einer Notklappe oder einen zweiten Einsatz entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollte eine Demontage der Notklappe aus optischen Gründen gewünscht sein, muss auch diese Leistung in Rechnung gestellt werden.
7. Die Stadttaube ist sehr standorttreu und kehrt immer wieder an ihren Stammplatz zurück. Daher kann es vorkommen, dass die bisher ansässigen Tauben das Objekt noch einige Wochen anfliegen und versuchen, wieder an den angestammten Platz zu gelangen.

5. Lieferung

1. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
2. Wir sind berechtigt, unsere Leistung in Teilleistungen zu erbringen und diese auch abzurechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
3. Wir behalten uns material- und fertigungsbedingte, handelsübliche Abweichungen unserer Ware in der Qualität, in den Maßen und im Farbton vor. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % vor, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6. Montage

1. Die Montage unserer Vogelabwehrsysteme setzt die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber voraus. Insbesondere müssen die vereinbarten baulichen Vorbereitungen vollständig, sach- und fachgerecht sowie termingerecht erfolgt sein.
2. Sollten die baulichen Voraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt sein, sind wir berechtigt, die Montage auszusetzen und etwaige dadurch entstehende Mehrkosten (z. B. für Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder Anpassungsarbeiten) dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Nimmt der Auftraggeber unser Angebot auf Einrichtung eines zeitweiligen Parkverbots nicht an, sondern erklärt, die von uns, z.B. für einen Steiger, benötigte Abstellfläche selbst freihalten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns den Mehraufwand zu erstatten, der dadurch entsteht, dass die benötigte Abstellfläche im Montagezeitraum nicht zur Verfügung steht.
4. Bei Nässe, Hagel oder stürmischem Wetter können Außen- und Dacharbeiten ggfs. nicht durchgeführt werden. Müssen wir vereinbarte oder bereits begonnene Montagetermine witterungsbedingt verschieben oder abbrechen, so stellen wir dem Auftraggeber den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung.

7. Leistungsfrist

1. Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt nach Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 12 BGB), beginnt eine vereinbarte Leistungsfrist erst nach Ablauf einer ggfs. dem Auftraggeber gesetzlich gewährten Frist zum Widerruf des mit uns geschlossenen Vertrags.
2. Begehrt der Auftraggeber eine unserer Leistungen binnen einer bestimmten Frist, ist hierfür eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, uns überlassenes Material darauf hin zu überprüfen, ob der Auftraggeber Dritten gegenüber eine Frist oder sonstige Verpflichtungen einzuhalten hat.
3. Die Ausführung unserer Arbeiten ist in hohem Maße witterungsabhängig. Bei Nässe, Hagel oder stürmischem Wetter können Außen- und Dacharbeiten ggfs. nicht durchgeführt werden. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall im erforderlichen Umfang.
4. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich, auch innerhalb eines Lieferverzugs, bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen. Vereinbarte Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir von unserem Lieferanten rechtzeitig selbst beliefert werden. Ist dies nicht der Fall, verlängern sie sich angemessen.
5. Bei Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart werden und die die Leistungsfrist beeinflussen, verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist in angemessenem Umfang.
6. Wir erbringen unsere Leistungen an dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Termin. Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin ab, so ist er uns zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.



8. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns erbrachte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen, sofern die Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Wir zeigen dem Auftraggeber die Fertigstellung unserer Leistung an und fordern ihn zur Abnahme auf.
2. Der Auftraggeber hat die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige durchzuführen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder wird die Abnahme nicht unter Angabe wesentlicher Mängel verweigert, gilt die Werkleistung als abgenommen.
3. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigern, die die vertragsgemäße Nutzung der Werkleistung erheblich beeinträchtigen. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, unbeschadet der Rechte des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung.
4. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Werkleistung ohne ausdrückliche Abnahme nutzt, es sei denn, die Nutzung erfolgt lediglich zur Prüfung der Werkleistung.
5. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, in dem etwaige Mängel festgehalten werden. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen vor.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.
3. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder Besitzwechsel des Kaufgegenstandes wird uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
4. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Durchsetzung der Aufhebung des Zugriffs und der Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Hiervon bleiben unsere Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber unberührt.



11. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Der Auftraggeber hat die von uns erbrachten Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt unsere Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Auftraggeber diesen unverzüglich nach Entdeckung uns anzeigen; anderenfalls gilt unsere Ware oder Leistung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt unsere Ware oder Leistung als genehmigt, ist der Auftraggeber auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.
3. Wir können die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs.2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; unser Recht, auch diese zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt.
4. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Stellen wir fest, dass ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel der von uns gelieferten Sache auf der Fehlerhaftigkeit einer von einem unserer Lieferanten gelieferten Sache beruht, teilen wir dies dem Auftraggeber schriftlich mit und treten unsere Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten an den Auftraggeber ab. In diesem Fall kann der Auftraggeber Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen uns erst geltend machen, wenn er vorher nachweislich erfolglos gegen unseren Lieferanten Gewährleistungs- oder Rückgriffsansprüche geltend gemacht hat.
6. Stellen wir fest, dass ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel tatsächlich nicht vorliegt oder der Liefergegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden und dadurch der Schaden entstanden ist oder der Schaden auf unsachgemäßer Behandlung oder Verschleiß beruht, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Kosten des Mangelbeseitigungsversuchs, insbesondere Kosten für Arbeitszeit und Material sowie Fahrtkosten zu ersetzen. Pro Mannstunde berechnen wir € 90,00 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung höherer Kosten bleibt uns vorbehalten. Der Auftraggeber hat das Recht, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12. Schadensersatz – Rücktritt

1. Verletzen wir eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder erbringen wir die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.
2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.

3. Wir sind ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält und die Pflichtverletzung erheblich ist,
- b) der Auftraggeber falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder
- c) die von uns geschuldete Leistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

13. Rechte Dritter

Überlässt uns der Auftraggeber zur Herstellung von Produkten Zeichnungen, Modelle oder Muster, steht er uns gegenüber dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind. Machen Dritte uns gegenüber Schutzrechte geltend, stellt uns der Auftraggeber auf erste Anforderung hin frei. Wir sind in diesem Fall ohne Prüfung der Rechtslage weiter berechtigt, die Herstellung und Auslieferung der betroffenen Produkte einzustellen.

14. Haftung

1. Wir haften für alle Schäden, die durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

2. Wir haften auch für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit ein Verstoß gegen diese die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

3. Wir haften auch, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder dem Auftraggeber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben.

4. Wir haften auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

5. Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen uns, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

6. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche, die infolge der Realisierung von für uns nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, können nicht geltend gemacht werden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir dem Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben. Diese Begrenzung gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, handelt.

7. Unsere gesetzliche Haftung wegen einer Verletzung von Gesundheit oder Leben sowie nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.



15. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten und Dritten nicht offenzulegen. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort.

16. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Streitbeilegung – Rechtswahl

1. Gerichtsstand ist Stuttgart.
2. Vertraglicher Erfüllungsort ist Stuttgart.
3. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.
4. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Sonstiges - Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Geltung der gesetzlichen Vorschriften.